

156 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Jänner
1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Vermögenswerte
nach den ehemaligen Landkreisen

Mit dem Verfassungs-Überleitungsgesetz aus dem Jahre 1945 wurde die Einrichtung der Landkreise aufgehoben. Diese Landkreise waren juristische Personen und besaßen Vermögen. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß sollen nunmehr die Voraussetzungen für die Übertragung der Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen auf die in Betracht kommenden Bundesländer, Gemeinden oder Gemeindeverbände geschaffen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Feber 1969

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann